

GR_GERICHTE R 2008 50 vom 30. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2008_50

FR: GR_GERICHTE R 2008 50 du 30 septembre 2008

IT: GR_GERICHTE R 2008 50 del 30 settembre 2008

Regeste

Beschwerde | Planung

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers. Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Beschwerdeführer hat daher die private Gegenpartei aussergerichtlich zu entschädigen. Da ihr Anwalt keine

Kostennote eingereicht hat, wird die Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 2'500.-- festgesetzt. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 6'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 276.-- zusammen Fr. 6'276.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... entschädigt die BG ... aussergerichtlich mit Fr. 2'500.-- (inkl. MWST). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 8. Juni 2009 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1C_3/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.